



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der Interpellation Brigitte Bos: "Verschärfung des Konsumkreditgesetzes des Bundes zur Schuldenprävention – Auswirkungen für unseren Kanton" ([2015-028](#))**

Datum: 2. Juni 2015

Nummer: 2015-028

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation von Brigitte Bos: "Verschärfung des Konsumkreditgesetzes des Bundes zur Schuldenprävention – Auswirkungen für unseren Kanton" (2015-028)

vom 02. Juni 2015

1. Text der Interpellation

Am 15. Januar 2015 reichte Brigitte Bos die Interpellation "Verschärfung des Konsumkreditgesetzes des Bundes zur Schuldenprävention – Auswirkungen für unseren Kanton" (2015-028) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

In seiner Stellungnahme an den Nationalrat vom 24.9.2013 unterstützte der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft eine strenge Handhabung und begrüsst grundsätzlich die geplante Verschärfung des Konsumkreditgesetzes, welches zur Vermeidung einer möglichen Überschuldung der Bevölkerung beitragen soll.

Der Regierungsrat vertrat damals die Meinung, dass alle sinnvollen Massnahmen auszuschöpfen sind, die gegen eine drohende Überschuldung im Allgemeinen und insbesondere gegen die drohende Überschuldung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerichtet sind.

Der Gesetzesentwurf, welcher auf einer parlamentarischen Initiative von Nationalrätin Josiane Aubert (SP, Waadt) vom 18. Juni 2010 beruhte, wurde im 2014 in beiden Räten behandelt, in der Wintersession 2014 wurde das Differenzbereinigungsverfahren durchgeführt, welches bis auf eine Differenz abgeschlossen ist. Die Differenzen ergaben sich dadurch, dass der Ständerat in der Herbstsession strengere Regeln beschlossen hat als zuvor der Nationalrat.

Die Durchsetzung der neuen, verschärften Gesetzesbestimmungen soll nicht alleine der Branche zur Selbstregulierung überlassen werden, der Bund hat die Möglichkeit bei Missbrauch einzugreifen und auch Expresskredite gehören dazu. Aggressive Werbung soll zukünftig untersagt sein etc. Näheres ist in der Vorlage selber zu finden.

Die Motion von a. LR Urs Berger, CVP/EVP Fraktion "Standesinitiative zur Verbesserung des Schutzes von jungen Erwachsenen im Rahmen des Konsumkreditgesetzes" sowie eine solche des Kantons Genf hat der Bund abgelehnt.

Aufgrund der Gesetzesvorlage des Bundes bitte ich den Regierungsrat um schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen, die sich für die zukünftige Praxis stellen:

1. Was bedeutet die Vorlage für den Kanton Baselland? Welchen Spielraum für eine Verschärfung der Kantonalen Gesetzgebung mit dem Ziel der Vermeidung von Schuldenfallen ergibt sich durch die Vorlage?

2. Wie gedenkt der Regierungsrat eine allfällige Verbesserung des Jugendschutzes im Bereich der Schuldenprävention umzusetzen?

3. Ist eine gezielte Schuldenprävention für Jugendliche durch das Erlernen der Grundlagen von Finanzkompetenzen im Lehrplan 21 verbindlich vorgesehen?

2. Einleitende Bemerkungen

Ausgangslage

Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer werden durch die Regelungen des [Bundesgesetzes über den Konsumkredit \(KKG GS 221.214.1\)](#) geschützt. Dieser Schutz umfasst z.B. die schriftliche Form, das siebentätige Widerrufsrecht und die Kreditfähigkeitsprüfung. Ausserdem regelt das KKG die Form der Verträge, Zuständigkeiten und die Werbung.

Am 17. November 2011 hat der Landrat des Kantons Basel-Landschaft die Standesinitiative „Verbesserung des Schutzes von jungen Erwachsenen im Rahmen des Konsumkreditgesetzes“ ([Standesinitiative - Geschäftsnummer 11.317](#)) bei den eidgenössischen Räten eingereicht. Die Standesinitiative wurde von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates zusammen mit der Vorlage des Nationalrates zur [parlamentarischen Initiative von Josiane Aubert \(10.467\) „Schuldenprävention. Keine Werbung für Kleinkredite“](#) beraten.

Die Debatte beim Bund lässt sich folgendermassen zusammenfassen: Um besonders Jugendliche vor Verschuldung zu schützen, wird aggressive Werbung für Kleinkredite verboten. Die Kreditbranche darf im Rahmen der Selbstregulierung selber definieren, welche Werbung als aggressiv gilt. Der Ständerat schlug vor, dass bei Regelverstoss nicht nur bei vorsätzlichem, sondern auch bei fahrlässigem Handeln eine Busse fällig werden solle.

Am 20.3.15 fand die Schlussabstimmung statt und der Entwurf wurde angenommen: Die bereinigte Version der Vorlage sieht nun vor, dass nur die vorsätzliche Verletzung des Verbots aggressiver Werbung mit bis zu 100'000 CHF Busse bestraft werden kann.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Was bedeutet die Vorlage für den Kanton Baselland? Welchen Spielraum für eine Verschärfung der Kantonalen Gesetzgebung mit dem Ziel der Vermeidung von Schuldenfallen ergibt sich durch die Vorlage?*

Antwort des Regierungsrats:

Das Verhältnis von Bundesgesetz zum kantonalen Recht wird im [Art. 38 KKG](#) festgehalten: der Bund regelt die Konsumkreditverträge abschliessend. In diesem Sinne hat der Kanton (weiterhin) keine eigene Regelungskompetenz zur Verschärfung im Bereich der Konsumkreditverträge. Nach Art. 39 KKG sowie § 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit müssen die Kantone die Gewährung und die Vermittlung von Konsumkrediten einer Bewilligungspflicht unterstellen und die für den Vollzug zuständigen Stellen bezeichnen. Dies regelt unsere kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit ([SGS 216.11](#)) und weist die Zuständigkeit dem Pass- und Patentbüro (SID) zu.

2. *Wie gedenkt der Regierungsrat eine allfällige Verbesserung des Jugendschutzes im Bereich der Schuldenprävention umzusetzen?*

Antwort des Regierungsrats:

Eine gute Möglichkeit zur Thematisierung von Schulden besteht in den Schulen, sobald die Jugendlichen mit Geld umgehen müssen. Das Thema der Prävention wird im **Lehrplan** und in den Schulprogrammen der **Schulen** geregelt. Damit die Schuldenprävention in Zukunft flächendeckend

durchgeführt wird, wird der Umgang mit Geld und mit Schulden im Rahmen des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft im Pflichtfach Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) eingeführt. Die Schulen werden bei ihren eigenen Aktivitäten unterstützt: Die Fachstelle für Schuldenfragen BL führt auf Anfrage Präventionsworkshops durch. Gute Erfahrungen wurden mit Blockwochen und Präventionstagen zum Konsumverhalten der Jugendlichen gemacht. Die Gesundheitsförderung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion informiert die Schulen (und andere Institutionen) über verschiedene Präventionsangebote für Jugendliche, auch zur Thematik Schulden (siehe <http://www.baselland.ch/suchtpraevention-htm.311182.0.html>). Den Schulen steht ein jährlicher Betrag für präventive Massnahmen zur Verfügung. Sie entscheiden selbst, welche Angebote sie an ihrer Schule durchführen.

Der **Schulsozialdienst** der Sekundarstufe I und II hat die Aufgabe, ein niederschwelliges Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche zu leisten sowie bei Bedarf diese an weitere, spezialisierte Stellen zu vermitteln. Die Thematik von Konsum und Schulden gehört zu den vom Schulsozialdienst bearbeiteten Problemen. Der Schulsozialdienst bietet im Rahmen der bestehenden Ressourcen auch präventive Leistungen an. Der Regierungsrat hat beschlossen, den Schulsozialdienst der Sekundarstufe I gemessen an der Schülerzahl zu stärken.

Die **Berufsintegration Basel-Landschaft** umfasst die Angebote der Jugendberatungsstelle ‚wie weiter?‘ einschliesslich das Case Management BWB (BerufsWegBereitung). Die Beraterinnen und Berater der Berufsintegration treffen in ihrer Arbeit immer wieder auf die Thematik Konsumsucht und Kleinkredite. Auch wenn das Thema Schulden nicht zur Kernberatungstätigkeit gehört, versuchen die Mitarbeitenden der Berufsintegration Basel-Landschaft, auch zu diesem Thema Lösungen oder Hilfestellungen zu generieren, beispielsweise durch Beizug von Fachpersonen. Dies gilt auch für das seitens der SID unterstützte Angebot „take off“.

In den Schullehrplänen zur Allgemeinbildung zur Erlangung des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) sowie des Eidgenössischen Berufsattestes (EBA) des Kantons Basel-Landschaft ist das Thema Schuldenprävention ebenfalls vorgesehen.

Privatpersonen können sich ausserdem auf eigene Initiative bei der Fachstelle für Schuldenfragen kostenlos beraten lassen.

3. Ist eine gezielte Schuldenprävention für Jugendliche durch das Erlernen der Grundlagen von Finanzkompetenzen im Lehrplan 21 verbindlich vorgesehen?

Antwort des Regierungsrats:

Ja, im Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft, basierend auf der Vorlage „Lehrplan 21“ der D-EDK, wird erstmals für die Sekundarstufe I das Fach Wirtschaft im Fachbereich Wirtschaft/Arbeit/Haushalt (WAH) verbindlich vorgesehen. Die Kompetenz *„Die Schülerinnen und Schüler können einen verantwortungsvollen Umgang mit Geld entwickeln“* weist in den Kompetenzstufen aus, wie die Schülerinnen und Schüler mit Geld sollen umgehen können und gibt zusätzlich verbindlich die Themen *Lebensführungskosten, Budgetplanung mit fixen/variablen Kosten, Formen des Zahlungsverkehrs* und insbesondere *Verschuldung: Kredite, Zahlungsrückstände, Kontoüberzug und Steuerpflicht* vor.

Die genannten Themen sind Grundansprüche und müssen während den drei Schuljahren der Sekundarstufe behandelt werden.

Im Rahmen von Pflichtlektionen sollen folgende Ziele erreicht werden ([Auszug Lehrplan Volksschulen Basel-Landschaft \(auf Basis LP21\)](#)):

„**WAH.2.3** Die Schülerinnen und Schüler können einen verantwortungsvollen Umgang mit Geld entwickeln.

Umgang mit Geld

Die Schülerinnen und Schüler...

b können die Anforderungen einer selbständigen Lebensführung erkennen sowie Herausforderungen und Handlungsspielräume bei unterschiedlichen finanziellen Ressourcen diskutieren (*Lebensführungskosten*)

c können ein Budget planen, sich über fixe und variable Kosten informieren, Auswirkungen von Einkommensveränderungen auf Handlungsspielräume und Sparmöglichkeiten aufzeigen (z.B. Taschengeld, Lehrlingslohn) (*Budgetplanung, fixe/variable Kosten*)

d können Formen des Zahlungsverkehrs beschreiben und sich über Vertragsbedingungen informieren (z.B. Barzahlung, Überweisung, Online-Shopping, Kreditkarte, Kleinkredit, Leasing) (*Formen des Zahlungsverkehrs*)

e können Ursachen von Jugendverschuldung sowie der Schuldenspirale erklären und präventive Handlungsmöglichkeiten aufzeigen und diskutieren. (*Verschuldung: Kredite, Zahlungsrückstände, Kontoüberzug, Steuerpflicht*)

f können Möglichkeiten zum verantwortungsvollen Umgang mit eigenen finanziellen Ressourcen, eigenen Bedürfnissen und der Vielfalt an Marktangeboten diskutieren.“

Schlussfolgerung

Der Regierungsrat bedauert, dass die weitergehenden Anliegen der Standesinitiative nicht im erwünschten Mass berücksichtigt wurden. Er ist aber überzeugt, durch die Eindämmung der aggressiven Werbung für Kleinkredite gegenüber Jugendlichen, die konsequente Einführung der Schuldenprävention im Lehrplan 21 und das bestehende Beratungsangebot über sinnvolle und wirkungsvolle Massnahmen für den Schutz von Jugendlichen gegen Überschuldung zu verfügen.

Liestal, 02. Juni 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter